

# **Richtlinien der Stadt Lünen für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale**

## **Grundlagen:**

Die Städte und Gemeinden erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Diese Mittel sind nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 von den Städten und Gemeinden eigenverantwortlich für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

## **1. Verwendung der Sportpauschale**

- 1.1. Grundsätzlich stehen Mittel aus der Sportpauschale gleichermaßen für städtische Investitionen als auch für Maßnahmen der Vereine zur Verfügung.
- 1.2. Vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses zum Haushalt werden aus der Sportpauschale Vereinsvorhaben mit mindestens 50 % der Sportpauschale gefördert.
- 1.3. Sofern keine diesen Richtlinien entsprechenden Anträge rechtzeitig gestellt werden oder die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, wird die Sportpauschale unter Beibehaltung der Zweckbindung in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren im Stadtgebiet Lünen haben, im Vereinsregister eingetragen, sowie als gemeinnützig anerkannt sind und einen aktuellen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vorlegen können. Ferner müssen sie Mitglied im Stadtsportverband Lünen sein und einem Fachverband angehören, der Mitglied beim Landessportbund NW ist.
- 2.2. Antragsberechtigt sind ebenfalls gemeinnützige Einrichtungen, die den Interessen der Sportentwicklung dienen, wie z. B. Träger- und Fördervereine.
- 2.3. Der Verein muss angemessene Mitgliedsbeiträge erheben, die mindestens den Vorgaben des Landessportbundes NW entsprechen.

2.4. Investitionszuschüsse werden subsidiär gewährt, so dass der Antragsteller gegenüber der Stadt den Nachweis zu führen hat, dass er alle Fördermöglichkeiten mit öffentlichen Mitteln ausgeschöpft hat. Die Höhe der Förderung orientiert sich am Gesamtaufwand des Vorhabens und beträgt maximal bei einer Investitionssumme:

bis zu 50.000 €	50 %
bis zu 100.000 €	60 %
bis zu 150.000 €	70 %
über 150.000 €	80 %

der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten möglich.

2.5. Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus der Sportpauschale an Vereine ist die vorherige Aufnahme der beantragten Investitionsmaßnahme in die von der Verwaltung zu erstellende Prioritätenliste der Stadt.

2.6. Zuschüsse können nur für Maßnahmen gewährt werden, die dem aktuellen Sportentwicklungskonzept der Stadt entsprechen. Investitionen in Sportstätten sind nur möglich, wenn deren Bedarf und künftige Auslastung auch unter Berücksichtigung demografischer und stadtteilbezogener Entwicklungen nachvollziehbar dargestellt wird.

### **3. Verwendungszweck**

3.1. Gefördert werden unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Abs. 1 GFG:

- 3.1.1. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierung, Modernisierung und Erwerb von Sportstätten
- 3.1.2. Sportgeräte zur Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten, oberhalb einer Wertgrenze im Einzelfall von 1.500 € inkl. MwSt.
- 3.1.3. Finanzierung kommunaler Sportstätten durch die Stadt einschließlich der Bildung vorhabengebundener Rücklagen

3.2. ausdrücklich nicht gefördert werden können:

- 3.2.1. Personalausgaben  
(z. B. Aufwand für Übungsleiter/Trainer oder Personalkosten der Sportverwaltung)
- 3.2.2. Sportartikel unterhalb der Wertgrenze von Ziff. 3.1.2 (z.B. Sportausrüstung, Verbrauchsmaterial im Übungs- und Spielbetrieb)
- 3.2.3. Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht unmittelbar der Sportstätte zuzurechnen sind (z. B. Hausmeisterwohnungen oder Verkaufsstellen/Kioske, Büroeinrichtungen oder Verbrauchsmaterial)
- 3.2.4. Finanzierung bereits abgeschlossener Investitionsmaßnahmen

## **4. Antragsverfahren**

- 4.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an die Sportverwaltung der Stadt Lünen zu richten.
- 4.2. Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.
- 4.3. Antragsteller kann nur ein Verein oder eine Einrichtung im Sinne der Ziff. 2.1 und 2.2. dieser Richtlinie sein. Der Antrag muss durch die vertretungsberechtigten Vertreter gem. § 26 BGB gestellt werden.
- 4.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 4.4.1. eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit sowie ggfls. Nutzungs-, Raum- und Betreiberkonzept
  - 4.4.2. Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten und evtl. Zuschüsse Dritter
  - 4.4.3. Kostenvoranschläge mit mind. zwei Vergleichsangeboten
- 4.5. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 4.6. Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage der Originalrechnung bei der Stadtverwaltung Lünen auf das Vereinskonto des Antragstellers überwiesen.
- 4.7. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen zeitnah abzurufen, zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung schriftlich durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag Baugenehmigung mit Lageplan, Bauzeichnungen, Investitions- und Betriebskostenplanung, sowie Nachweise über den Abschluss von Haftpflicht- Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung beizufügen. Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **5. Zuständigkeiten**

- 5.1. Die Sportverwaltung nimmt alle Anträge nach dem Eingangsdatum in eine Liste auf und erstellt einmal jährlich nach den Vorgaben dieser Richtlinie eine Prioritäten- sowie eine Verwendungsliste zur Gewährung von Zuschüssen.

5.2. Die Prioritätenliste und die Verwendungsliste werden ständig den aktuellen Entwicklungen angepasst einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss sowie dem Stadtsportverband zur Kenntnis gegeben.

5.3. Über die Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine oder gleichgestellte Einrichtungen entscheidet bei Maßnahmen im Einzelfall

5.3.1. **bis 25.000 €** die Sportverwaltung,

5.3.2. **bis 50.000 €** der zuständige Dezernent,

5.3.3. **ab 50.001 €** der Ausschuss für Bildung und Sport.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen in Kraft.